S 20 R 2236/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 2236/17
Datum	08.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 BA 3808/19
Datum	15.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 08.10.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten, auch der Beigeladenen, sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in der Firma R (im Folgenden R), deren Inhaberin die Beigeladene ist.

Der am 27.12.1947 geborene KlÃ¤ger beantragte am 02.01.2013 Regelaltersrente. Er machte gegenÃ¼ber der Beklagten unter anderem geltend, in der Zeit vom 01.01.1999 bis 14.04.2008, in der er nach der Auskunft der D bei dieser als SelbststÃ¤ndiger bzw. nicht ErwerbstÃ¤tiger freiwillig versichert war, im Unternehmen seiner frÃ¼heren Ehefrau (Ehezeit 01.05.1988 â 31.08.2003), der

Firma R, in Vollzeit abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Mit Bescheid vom 17.04.2013 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Regelaltersrente ab 01.02.2013. Sie lehnte es unter anderem ab, die Zeit vom 04.08.1998 bis 14.04.2008 als Beitragszeit anzuerkennen, weil weder in den vorhandenen Versicherungsunterlagen BeitrÃ¤ge bescheinigt seien noch die Beitragseinzahlung glaubhaft erscheine und BeitrÃ¤ge auch nicht als gezahlt gÃ¤lten. Die Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 10.03.2014). Die hiergegen vom KlÃ¤ger erhobene Klage (S 4 R 1785/14, nach Abtrennung S 4 R 2679/14) wies das Sozialgericht Freiburg (SG) mit Gerichtsbescheid vom 01.12.2014 ab. Mit Bescheid vom 04.06.2015 stellte die Beklagte wegen Ãbermittlung neuer Arbeitsentgelte (01.02.1997 bis 28.02.1998) die Regelaltersrente ab 01.02.2013 neu fest und nahm den Bescheid vom 17.04.2013 ab diesem Zeitpunkt zurÃ¼ck. Die vom KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid vom 01.12.2014 und gegen andere dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber ergangene Gerichtsbescheide eingelegten Berufungen (zuletzt zum Verfahren L 4 R 19/15 verbunden) und die Klage gegen den Bescheid vom 04.06.2015 wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 09.12.2016 zurÃ¼ck bzw. ab.

Den Vortrag des KlÃ¤gers im Klageverfahren S 4 R 2679/14, von 1999 bis 2008 bei seiner geschiedenen Ehefrau in Vollzeit abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein und die Beklagte habe die Firma seiner geschiedenen Ehefrau hinsichtlich der ScheinselbststÃ¤ndigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen, wertete das SG als weitere Klage des KlÃ¤gers (S 4 R 5505/14). Der KlÃ¤ger beantragte am 28.01.2015 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG im Verfahren S 4 R 5505/14 bei der Beklagten â die Statusfeststellung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der Firma R in den Jahren 1997 bis 2010â und erklÃ¤rte das Klageverfahren S 4 R 5505/14 fÃ¼r erledigt. Der Antrag ging am 09.03.2015 bei der zustÃ¤ndigen Clearingstelle der Beklagten ein.

Auf an die R und den KlÃ¤ger unter dem 18.03.2015 gerichtete Anfragen der Beklagten zum sozialversicherungsrechtlichen Status des KlÃ¤gers teilte die Beigeladene am 29.04.2015 mit, der KlÃ¤ger sei ihres Wissens nach in den Jahren 1997/1998 bei der Firma O Transporte N angestellt gewesen. Daneben habe er freiberuflich als SelbststÃ¤ndiger fÃ¼r ihr Unternehmen auf Honorarbasis gearbeitet und in den Jahren 1999/2000 drei weitere Firmen in B bzw. R gegrÃ¼ndet. Dort sei er ihres Wissens nach als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tÃ¤tig. Ein sozialversicherungspflichtiges VerhÃ¤ltnis habe zu keinem Zeitpunkt in ihrem Unternehmen bestanden. Im August 2002 habe sie sich vom KlÃ¤ger getrennt. Im September 2002 hÃ¤tten sie faktisch und zum 31.03.2003 rechtlich ihre berufliche Zusammenarbeit beendet. Aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist verfÃ¼ge sie Ã¼ber keine Unterlagen mehr und kÃ¶nne keine weiteren Angaben machen.

Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte auf die Anfrage der Beklagten mit Schreiben vom 03.06.2015 aus, Gerichte und das Finanzamt hÃ¤tten festgestellt, dass er von 1997 bis 2010 selbststÃ¤ndiger Handelsvertreter gewesen sei. Er habe im nationalen und internationalen Handelsbereich Maschinen, Anlagen, Logistik und Dienstleistungen

fÃ¼r die R akquiriert. Ferner sei er im Einkauf fÃ¼r die R tÃ¤tig gewesen, habe Projekte geplant, Beteiligungen im Ausland organisiert, teilweise selbst die Arbeiten vor Ort ausgefÃ¼hrt oder Ã¼berwacht. Er habe dabei im Auftrag der R im Einzelnen fÃ¼r die Jahre 1997 bis 2002 aufgelistete UmsÃ¤tze erzielt. Beispielhaft fÃ¼r 1999 und 2000 fÃ¼hrte er wÃ¶chentliche Arbeitsstunden fÃ¼r einzelne Projekte auf. Im Ergebnis habe er fÃ¼r BÃ¼ro- und ReisetÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene 1999 wÃ¶chentlich im Durchschnitt 102,77 Stunden und 2000 106,33 Stunden aufgewendet. Mit Schreiben vom 17.07.2015 bekrÃ¤ftigte er, bei R abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Er habe in seinem Schreiben vom 03.06.2015 AusfÃ¼hrungen Ã¼ber TÃ¤tigkeiten, Leistungen und Orte seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene gemacht. Die Beigeladene habe Ã¼ber alle TÃ¤tigkeiten, Zwischenergebnisse und Verhandlungsfortschritte genau informiert werden wollen. So habe er mehrmals tÃ¤glich mit ihr telefoniert. Er sei 1997/1998 in Teilzeit fÃ¼r die Firma O bis zu deren Insolvenz tÃ¤tig gewesen. Bei R habe er ein BÃ¼ro mit Computer und allen Arbeitsmitteln gehabt. Er habe Kundenwerbung fÃ¼r die Beigeladene und teilweise auch fÃ¼r deren GeschÃ¤ftspartner betrieben. Er habe eigenes Kapital fÃ¼r Reisekosten und Spesen eingesetzt. Als Entlohnung seien 6 bis 10% vom erzielten Umsatz festgelegt worden.

Am 20.07.2015 erhob er Klage beim SG unter dem Aktenzeichen S 4 R 3244/15 â□□wegen mangelhafter Bearbeitung, bzw. UntÃ¤tigkeitâ□□ der Beklagten â□□bei der Statusfeststellung [seiner] TÃ¤tigkeit bei der [R] in den Jahren 1970 bis 2010â□□ mit den AntrÃ¤gen, die Beklagte zu verurteilen, â□□qualifizierte Bearbeitung vorzunehmenâ□□ sowie BetriebsprÃ¼fungsberichte und Unterlagen der BetriebsprÃ¼fung vorzulegen.

Mit an den KlÃ¤ger und die R gerichteten Bescheiden vom 20.08.2015 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom 09.03.2015 auf Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status ab. FÃ¼r die Zeit von 1997 bis 2010 lÃ¤gen lediglich handgeschriebene Reisekostenabrechnungen vor. Aus diesen ergÃ¤ben sich jedoch keine Hinweise auf die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die R. Es lÃ¤gen keine Nachweise vor, die geeignet seien, ein VertragsverhÃ¤ltnis zu belegen.

Auf den richterlichen Hinweis im Verfahren S 4 R 3244/15, dass die UntÃ¤tigkeitsklage durch den Bescheid vom 20.08.2015 erledigt sein dÃ¼rfte, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, mit einer RÃ¼cknahme der Klage sei er nicht einverstanden. Die Beklagte verlange von ihm immer wieder neue Unterlagen, obwohl sie die alten, von ihm vorgelegten und mehr als 200 Seiten umfassenden Unterlagen noch nicht bearbeitet habe. Die Statusfeststellung habe entscheidende Auswirkungen auf seine weiteren Klagen und seine RentenbezÃ¼ge.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.12.2015 wies das SG im Verfahren S 4 R 3244/15 die Klage ab. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei die UntÃ¤tigkeitsklage mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig, da die Beklagte unter dem 20.08.2015 den begehrten Bescheid erlassen habe. Inhaltliche Einwendungen gegen den Bescheid seien im Rahmen des Widerspruchsverfahrens und nicht im Wege der UntÃ¤tigkeitsklage geltend zu machen.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 15.01.2016 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg ein (L 4 R 194/16) und erklÃ¤rte auf richterlichen Hinweis zur UnzulÃ¤ssigkeit der UntÃ¤tigkeitsklage, die Berufung nicht zurÃ¼ckzunehmen. Er legte Reisekostenabrechnungen und weitere Unterlagen fÃ¼r die Zeit ab 1997 vor. Mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 09.12.2016 wies das LSG Baden-WÃ¼rttemberg die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Soweit der KlÃ¤ger die Bescheidung eines Statusfeststellungsantrags bzgl. seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r R in den Jahren 1970 bis 1996 begehre, sei die Klage mangels entsprechenden Antrags bei der Beklagten unzulÃ¤ssig. Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 28.01.2015 gestellte Antrag habe sich ausdrÃ¼cklich (nur) auf die Jahre 1997 bis 2010 bezogen. FÃ¼r den Zeitraum 1997 bis 2010 sei die UntÃ¤tigkeitsklage durch den Erlass des Bescheides vom 20.08.2015 in der Sache erledigt. Die UntÃ¤tigkeitsklage sei auf Verurteilung der BehÃ¶rde (allein) zur Bescheidung gerichtet, nicht auf Erlass eines Verwaltungsaktes mit bestimmtem Inhalt und auch nicht auf die PrÃ¼fung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs oder die Bewilligung einer Leistung. Daher sei die UntÃ¤tigkeitsklage in der Hauptsache auch dann erledigt, wenn die BehÃ¶rde den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ablehne. Die mit der UntÃ¤tigkeitsklage allein begehrte Bescheidung sei auch dann erfolgt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., Â§ 88 Rn. 2, 9 und 12 m.w.N.; Bundessozialgericht , Beschluss vom 16.10.2014 â B 13 R 282/14 B -, in juris). FÃ¼r eine aufrechterhaltene UntÃ¤tigkeitsklage bestehe kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr. Der KlÃ¤ger habe die UntÃ¤tigkeitsklage weder fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt noch umgestellt.

Zwischenzeitlich hatte der KlÃ¤ger bei der Beklagten mit Schreiben vom 16.09.2015 auch Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.08.2015 eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, fÃ¼r die Beigeladene weisungsgebunde TÃ¤tigkeiten in groÃem zeitlichen Umfang verrichtet zu haben und hierfÃ¼r eine VergÃ¼tung beanspruchen zu kÃ¶nnen. Hierzu habe er bereits zahlreiche Unterlagen vorgelegt, die von der Beklagten entsprechend zu werten seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, aus den Schreiben des KlÃ¤gers im Rahmen der verschiedenen Verfahren ergÃ¤ben sich widersprÃ¼chliche Angaben zu Anfang und Ende seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene sowie zu VergÃ¼tungsmodalitÃ¤ten. Zudem habe er zur Ausgestaltung und zum Inhalt seiner TÃ¤tigkeit nicht hinreichend vorgetragen. Er habe angegeben, nicht formell Handelsvertreter aber gegebenenfalls Mitinhaber der Innengesellschaft zu 50 % gewesen zu sein, wofÃ¼r ihm eine VergÃ¼tung nicht als Provision aber eventuell als Ausgleichszahlung fÃ¼r die Leistungen und Einlagen (LagerbestÃ¤nde) zustÃ¼nde. Arbeitsleistungen habe der KlÃ¤ger nach seinen eigenen Angaben in Form von BÃ¼roarbeit und ReisetÃ¤tigkeit erbracht. Aus den vorgelegten Unterlagen ergÃ¤ben sich keine hinreichend prÃ¤zisen Tatsachen und Beweismittel zur Ausgestaltung (vertraglich/tatsÃ¤chlich) und der Dauer der TÃ¤tigkeit sowie zur konkreten HÃ¶he des VergÃ¼tungsanspruchs fÃ¼r die einzelnen Monate bzw. Jahre. Nachvollziehbare Angaben zu den konkret seinerzeit zwischen dem KlÃ¤ger und R bestehenden Absprachen zur TÃ¤tigkeit und Mitinhaberschaft am Unternehmen sowie schriftliche Unterlagen zu den relevanten

Sachverhalten (z.B. VergÃ¼tungsabrechnungen, Rechnungen) und die zur Ermittlung der Versicherungspflicht zwingend erforderlichen Angaben habe der KlÃ¤ger nicht gemacht. Aus den Angaben bezÃ¼glich der Spesen- und Reisekostenabrechnungen sowie der generierten UmsÃ¤tze ergÃ¤ben sich ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte zur AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit oder zur genauen HÃ¶he der VergÃ¼tung. Ferner sei nicht hinreichend zum Umfang und der Art und Weise des Weisungsrechts der R vorgetragen worden. Dies gelte auch fÃ¼r die Frage der HÃ¶he und auf welcher Berechnungsgrundlage der KlÃ¤ger fÃ¼r die TÃ¤tigkeit Geldleistungen tatsÃ¤chlich erhalten habe. Eine verbindliche Entscheidung zum sozialversicherungsrechtlichen Staus der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r R sei daher nicht mÃ¶glich.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 18.06.2017 Klage beim SG erhoben. Unter Wiederholung seines bisherigen Vortrags trÃ¤gt er vor, er sei fÃ¼r R als leitender Angestellter tÃ¤tig gewesen. Dies sei durch entsprechend vorgelegte Belege, Reisekostenabrechnungen und Rechnungen nachgewiesen.

Auf Anfrage des SG fÃ¼hrte die mit Beschluss vom 09.07.2019 Beigeladene am 25.06.2019 aus, der KlÃ¤ger sei zu keinem Zeitpunkt in ihrem Unternehmen angestellt gewesen. Lediglich in den Jahren 1998 bis Mitte 2002 habe er auf Honorarbasis bei ihr gearbeitet. FÃ¼r die getÃ¤tigten UmsÃ¤tze im In- und Ausland habe er Provisionsgutschriften erhalten. Im August 2002 habe sie einen Scheidungsantrag gestellt. Die Scheidung sei erst 2010 rechtskrÃ¤ftig gewesen. In den dazwischenliegenden Jahren habe der KlÃ¤ger sie in allen Streitpositionen, die es geben kÃ¶nne, verklagt. Alle Klagen seien zu ihren Gunsten ausgegangen, sowohl beim Arbeitsgericht, den Amts-, Land- und Bundesgerichten als auch bei den Finanz- und Sozialgerichten. Neben seiner beruflichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihr Unternehmen habe der KlÃ¤ger im Ausland mindestens drei Unternehmen in R und B gegrÃ¼ndet. In jedem Unternehmen habe der KlÃ¤ger als Inhaber, Teilinhaber und/oder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tituliert. Zumindest in der Zeit von 1997 bis 2002 sei der KlÃ¤ger bei der D O1 krankenversichert gewesen. Auch dort habe er sich als selbststÃ¤ndiger Unternehmer eintragen lassen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.10.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Gericht folge hinsichtlich der rechtlichen Bewertung des vorliegenden Sachverhalts der ausfÃ¼hrlichen BegrÃ¼ndung im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 18.05.2017, auf die es Bezug nehme. ErgÃ¤nzend sei auszufÃ¼hren, dass sich auch im Klageverfahren keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen ergeben hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger habe in der KlagebegrÃ¼ndung lediglich sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt. Konkrete Nachweise fÃ¼r eine vertragliche und tatsÃ¤chliche Ausgestaltung seiner TÃ¤tigkeit habe er nicht vorgelegt. Auch aus der Stellungname der Beigeladenen ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers.

Gegen den ihm am 10.10.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am

01.11.2019 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Unter vielfacher Wiederholung und ErgÃ¤nzung seines bisherigen Vortrags bekrÃ¤ftigt er, in der Firma der Beigeladenen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Hierzu legt er in der mittlerweile Ã¼ber 5000 Seiten umfassenden Akte im Berufungsverfahren Unterlagen vor, die seine BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die R â seiner Auffassung nach â belegen. Hierzu zÃ¤hlen Reisekostenabrechnungen, Telefonrechnungen, Skizzen von Projekten, Rechnungen an Kunden der R sowie diversen Kunden unterbreitete Angebote und deren Reaktionen hierauf aus den Jahren 1997 bis 2002. Die Arbeit im Unternehmen sei dergestalt aufgeteilt gewesen, dass die Beigeladene alle wichtigen Entscheidungen im Unternehmen getroffen habe und er alle anderen AktivitÃ¤ten in der Firma erledigt und fÃ¼r Arbeit gesorgt habe. Er habe in allen GeschÃ¤ftsvorfÃ¤llen die Akquisition der Kunden durchgefÃ¼hrt, die Ware beschafft, den Transport, die Lagerung und die Logistik organisiert, bei Bedarf den Auf- und Abbau vorgenommen, die Ware dem Kunden am Standort prÃ¤sentiert, die Verkaufsverhandlungen mit dem VerkÃ¤ufer durchgefÃ¼hrt, die Kaufverhandlungen mit dem KÃ¤ufer durchgefÃ¼hrt, sei Ansprechpartner in sÃ¤mtlichen Verhandlungen, die in Zusammenhang mit den jeweiligen GeschÃ¤ftsvorfÃ¤llen angefallen seien gewesen, und habe im Auftrag und Namen der Beigeladenen teilweise Zahlungen geleistet und Geld entgegengenommen. Er sei im Unternehmen auch Ansprechpartner fÃ¼r Kunden gewesen (z.B. fÃ¼r Versteigerungstermine, Verhandlungen mit Mitarbeitern auslÃ¤ndischer Regierungen, Abgabe von Angeboten) und habe hierzu Schreiben mit dem Briefkopf der KlÃ¤gerin verwendet. Die Beigeladene habe auch seine persÃ¶nlichen Finanzen betreut. Sie habe insoweit die BeitrÃ¤ge fÃ¼r seine bei der D bestehende Krankenversicherung als hauptberuflich selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tiger von ihrem Konto Ã¼berwiesen und privat verbucht. RentenversicherungsbeitrÃ¤ge seien fÃ¼r ihn nicht abgefÃ¼hrt worden. SÃ¤mtliche Einnahmen aus GeschÃ¤ften, die er akquiriert habe, seien in die Firma R geflossen und von der Beigeladenen vereinnahmt worden. Die auf seine TÃ¤tigkeit entfallenen Kosten seien dann im Rahmen der Bilanz als Ausgaben verbucht worden. Da die Firma R nur aus der Beigeladenen, ihm selbst und einem geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten bestanden habe, kÃ¶nnten die zahlreichen, mittels Telefonrechnung nachgewiesenen Telefonate nur von ihm selbst oder der Beigeladenen getÃ¤tigt worden sein. Die Beigeladene habe immer die gesamte Buchhaltung und Steuern mit entsprechenden Vollmachten des KlÃ¤gers und seiner Mutter fÃ¼r alle Firmen der Familie B1 selbststÃ¤ndig durchgefÃ¼hrt. Nur sie habe die EinkommensteuererklÃ¤rungen unterschrieben. Den Bescheiden des Finanzamts K von 1996 bis 2002 sei zu entnehmen, dass hierin keine Einnahmen aus Gewerbebetrieb fÃ¼r ihn selbst ausgewiesen seien. Er habe damit von 1996 bis 2002 kein Einkommen erzielt. Nicht erklÃ¤rbar sei, wie er auf Honorarbasis â wie von der Beigeladenen behauptet â tÃ¤tig gewesen sein kÃ¶nne und eine Firma betrieben haben kÃ¶nne, ohne eigene Firma, ohne amtliche Anmeldung, ohne eigenen Firmensitz und Adresse, ohne BÃ¼ro, ohne Telefon, ohne Computer, ohne Fax, ohne Visitenkarte, ohne Firmenpapier, ohne Firmenkonto, ohne Reisekostenabrechnung, ohne Hotelbelege, ohne Reisekostenbelege, ohne Belege fÃ¼r Einladungen, ohne Belege fÃ¼r Flugreisen, ohne Belege fÃ¼r Auslandsaufenthalte, ohne Kraftfahrzeugkostenabrechnung, ohne Kassenabrechnung, ohne Eingangsrechnungen, ohne eine einzige Rechnung zu stellen, ohne eine einzige Provisionsgutschrift zu erhalten, ohne eigenes Handy,

ohne eigene Steuernummer fÃ¼r seine Firma, ohne eigene SteuererklÃ¤rung fÃ¼r seine Firma, ohne Bezahlung und ohne Einkommen. All seine Kosten (Reisekosten, Bewirtungsbelege, Einladungen, Hotelrechnungen, Ãbernachtungskosten, Kilometergeld, Kosten fÃ¼r FlÃ¼ge, Auslandsspesen, Kosten fÃ¼r Hilfsdienste plus Umsatzsteuer) seien von der Beigeladenen als Kosten der Firma R in den SteuererklÃ¤rungen beim Finanzamt O1 K eingereicht worden. Das Finanzamt O1 K habe die Kosten des KlÃ¤gers in vollem Umfang als Betriebsausgaben der Firma R steuerlich berÃ¼cksichtigt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 08.10.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.05.2017 aufzuheben und festzustellen, dass er im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma R in der Zeit von 1997 bis 2010 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung des SG sei in rechtlicher und tatsÃ¤chlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Das SG habe die Klage mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. In der BerufungsbegrÃ¼ndung wÃ¼rden keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen, die eine Ãnderung der von ihr vertretenen Auffassung rechtfertigten. Die seitens des KlÃ¤gers eingesandten Unterlagen belegten zwar, dass er fÃ¼r die Beigeladene tÃ¤tig gewesen sei bzw. in deren Namen gegenÃ¼ber Dritten (Kunden der Beigeladenen) aufgetreten sei und dass die Beigeladene Reisekosten und sonstige Auslagen des KlÃ¤gers Ã¼bernommen habe. Anhaltspunkte zu vertraglichen Absprachen zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen, zur konkreten Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit sowie der HÃ¶he der VergÃ¼tung ergÃ¤ben sich hieraus jedoch weiterhin nicht.

Die Beigeladene hat keine AntrÃ¤ge gestellt. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen des KlÃ¤gers habe sie keine neuen Erkenntnisse gewinnen kÃ¶nnen, die sie nicht bereits in den vergangenen Prozessjahren kommentiert habe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakten, die Akten des SG, die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten sowie die Akten des LSG Baden-WÃ¼rttemberg in den Verfahren L 4 R 19/15 und L 4 R 194/16 Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthaft und zulÃ¤ssig.

Sie bedarf nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG, da die Klage weder eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, sondern Feststellungen zur Sozialversicherungspflicht betrifft.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, Â§ 56 SGG) zulÃ¤ssige Klage zur Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.05.2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Das SG hat die dagegen erhobene Klage zu Recht abgewiesen.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass die Beklagte im Bescheid vom 20.08.2015 ausgefÃ¼hrt hat, es erfolge keine Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status Ã¼ber die Rechtsbeziehung zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen, da das vom KlÃ¤ger behauptete VertragsverhÃ¤ltnis nicht nachgewiesen sei. Der Senat sieht in der generellen Ablehnung einer Feststellung des Status auch eine konkludente Ablehnung der Feststellung, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als leitender Angestellter bei der Beigeladenen zwischen 1997 und 2010 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und in diesem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Denn die angefochtenen Bescheide sind im Ergebnis rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der Senat kann nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Feststellung hat, dass er im Unternehmen der Beigeladenen in der Zeit von 1997 bis 2010 als leitender Angestellter in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hat und dementsprechend der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung und der sozialen Pflegeversicherung unterlegen ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 20.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.05.2017 ist formell rechtmÃ¤Ãig.

Rechtsgrundlage des Bescheids ist Â§ 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach Â§ 7 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV kÃ¶nnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet. Ãber den Antrag entscheidet abweichend von Â§ 28 h Abs. 2 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Bund (Â§ 7 a Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Der KlÃ¤ger hat sich fÃ¼r das (fakultative) Anfrageverfahren bei der Beklagten (Clearingstelle) nach Â§ 7 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV entschieden. Ein vorrangiges Verfahren bei der Einzugs- oder der PrÃ¼fstelle war nicht eingeleitet worden (zur Verfahrenskonkurrenz vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 22.07.2020 â L 5

BA 4158/19 â□□ n.v.). Dem widerspricht auch nicht die Einstufung des KlÃ¤gers als hauptberuflich SelbststÃ¤ndiger bzw. nicht ErwerbstÃ¤tiger bei der D. Denn Krankenkassen nehmen bei der Beitragseinstufung von Versicherten regelmÃ¤Ã□ig keine PrÃ¼fung der Sozialversicherungspflicht vor. Entsprechendes wird auch von den Beteiligten nicht behauptet.

Der Bescheid der Beklagten ist auch materiell rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in subjektiven Rechten. Denn auch der Senat kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen in der Zeit von 1997 bis 2010 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war und dementsprechend der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung und der sozialen Pflegeversicherung unterlegen ist.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterlagen auch im hier streitigen Zeitraum in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch , Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch , Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch , Â§ 25 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch). BeurteilungsmaÃ□stab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist dabei jeweils Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG erfordert das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art kann das Weisungsrecht auch eingeschrÃ¤nkt und zur â□□dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein (dazu BSG, Urteil vom 18.12.2001 â□□ B 12 KR 10/01 R -, in juris). HÃ¶here Dienste werden im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, sie in einer von der anderen Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebs aufgehen (BSG, Urteil vom 19.06.2001 â□□ B 12 KR 44/00 R -, in juris). DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit sowie das Unternehmerrisiko gekennzeichnet (vgl. BSG, Urteil vom 14.03.2018 â□□ B 12 KR 13/17 R -, in juris). Letzteres besteht meist in der Gefahr, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens das eingesetzte Kapital zu verlieren oder nicht ausreichend nutzen zu kÃ¶nnen; ihm entspricht die Aussicht auf Gewinn, wenn das Unternehmen wirtschaftlichen Erfolg hat. AbhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte tragen demgegenÃ¼ber das Arbeitsplatzrisiko, das in der Gefahr besteht, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens die Arbeitsstelle einzubÃ¼Ã□en.

Das fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit typische Unternehmerrisiko ist nicht mit einem Kapitalrisiko gleichzusetzen. Ein Kapitalrisiko, das nur zu geringen AusfÃ¤llen fÃ¼hrt, wird das tatsÃ¤chliche Gesamtbild einer BeschÃ¤ftigung nicht wesentlich bestimmen (BSG, Beschluss vom 16.08.2010 â□□ B 12 KR 100/09 B -, in juris). MaÃ□gebendes Kriterium fÃ¼r das Vorliegen eines Unternehmerrisikos ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenÃ¼berstehen (BSG, Urteil vom 25.04.2012 â□□ B 12 KR 24/10 R -, in juris).

Die Unterscheidung von Unternehmer- und Arbeitsplatzrisiko ist auch in der Rechtsprechung des Senats ein wichtiges, vielfach entscheidendes Kriterium fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer TÃ¤tigkeit. Es steht allerdings nicht fÃ¼r sich allein. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (stÃ¤ndige Rechtsprechung; vergleiche zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 16.08.2017 â□□ B 12 KR 14/16 R â□□ und Urteil vom 31.03.2017 â□□ B 12 R 7/15 R â□□ ; zur VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [Kammer], Beschluss vom 20.05.1996 â□□ 1 BvR 21/96 -, alle in juris). Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalles als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 23.05.2017 â□□ B 12 KR 9/16 R -, in juris).

Ausgangspunkt der PrÃ¼fung der Statusbeurteilung sind die (der jeweiligen TÃ¤tigkeit zugrundeliegenden) Vereinbarungen, die die Beteiligten â□□ schriftlich oder ggf. auch nur mÃ¼ndlich â□□ getroffen haben. BehÃ¶rden und Gerichte mÃ¼ssen den Inhalt dieser Vereinbarungen feststellen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃ□gebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃ□en, dass es sich hierbei um einen bloÃ□en â□□Etikettenschwindelâ□□ handelt, der unter UmstÃ¤nden als ScheingeschÃ¤ft des Â§ 117 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit fÃ¼hren kann ggf. den Inhalt des durch das ScheingeschÃ¤ft verdeckten RechtsgeschÃ¤ftes festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der (der jeweiligen TÃ¤tigkeit zugrunde liegenden) Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung oder zum Typus der selbststÃ¤ndigen

TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 14.03.2018 a.a.O., Urteil vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R -, in juris).

Von diesen RechtsgrundsÃ¤tzen ausgehend kann der Senat unter AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma der Beigeladenen in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Beigeladenen stand. Vielmehr war er selbststÃ¤ndig tÃ¤tig. Ob er in der Funktion eines Handelsvertreters, Mitunternehmers oder selbststÃ¤ndigen Beraters fÃ¼r die Firma R tÃ¤tig geworden ist, kann insoweit dahingestellt bleiben.

Der Senat ist davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger zumindest im Zeitraum von 1997 bis MÃ¤rz 2003 fÃ¼r das Unternehmen der Beigeladenen tÃ¤tig war. Er hat dies in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat auch selbst so dargestellt. Dies ergibt sich zudem aus der Auskunft der Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beklagten vom 29.04.2015. Darin fÃ¼hrt die Beigeladene nachvollziehbar aus, der KlÃ¤ger habe in dieser Zeit neben der TÃ¤tigkeit in anderen Unternehmen fÃ¼r sie gearbeitet. Die berufliche Zusammenarbeit sei zum 31.03.2003 beendet worden. Dabei kann der Vortrag des KlÃ¤gers als wahr unterstellt werden, dass er im nationalen und internationalen Handelsbereich Maschinen, Anlagen, Logistik und Dienstleistungen fÃ¼r die Beigeladene akquiriert hat. Er war im Einkauf fÃ¼r die Beigeladene tÃ¤tig, hat Projekte geplant, Beteiligungen im Ausland organisiert, teilweise selbst die Arbeiten vor Ort ausgefÃ¼hrt oder Ã¼berwacht und dabei Ã¼berdurchschnittlich viele Arbeitsstunden geleistet. Er hat â so sein Vortrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats â die Projekte abgewickelt. Auch kann als wahr unterstellt werden, dass er in der Firma der Beigeladenen ein BÃ¼ro mit Computer und allen Arbeitsmitteln hatte. Er hat Kundenwerbung fÃ¼r die Beigeladene betrieben. Auch als wahr unterstellt werden kann, dass er zumindest teilweise eigenes Kapital fÃ¼r Reisekosten und Spesen eingesetzt hat. Ein festes Gehalt in gleichbleibender HÃ¶he hat der KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma R nicht erhalten. Dies wird von ihm auch nicht behauptet.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Beigeladenen und dem KlÃ¤ger liegen insoweit nicht vor. Dies hat selbst der KlÃ¤ger nicht behauptet. Auch die Beigeladene hat insoweit mehrfach wÃ¤hrend des seit 2015 laufenden Verfahrens nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist nicht mehr Ã¼ber diesbezÃ¼gliche Unterlagen zu verfÃ¼gen.

Der KlÃ¤ger ist von der Beigeladenen in diesem Zeitraum auch entlohnt worden. Der KlÃ¤ger hat zwar kein festes Gehalt erhalten, er hat aber auf Honorarbasis fÃ¼r die Beigeladene gearbeitet. FÃ¼r die getÃ¤tigten UmsÃ¤tze im In- und Ausland hat er Provisionsgutschriften erhalten. Dies entnimmt der Senat den Angaben der Beigeladenen gegenÃ¼ber dem SG vom 25.06.2019. Diese Angaben stimmen mit denjenigen des KlÃ¤gers Ã¼berein, der auf Nachfrage der Beklagten selbst ausfÃ¼hrt hat, fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Entlohnung 6 bis 10 % vom erzielten Umsatz mit der Beigeladenen vereinbart zu haben (Schreiben des KlÃ¤gers vom 17.07.2015). Die Abrechnung auf der Grundlage von Provisionen steht auch im

Einklang mit den nach Angaben des KlÃ¤gers gefÃ¼hrten zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten. In welcher HÃ¶he Zahlungen erfolgt sind, kann hingegen nicht festgestellt werden. Dies ist fÃ¼r den Senat auch nicht aus den vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Vertraglich verabredete Bestimmungen Ã¼ber die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, UrlaubsansprÃ¼che oder Ãhnliches kann der Senat nicht feststellen.

Ausgehend von den vorgenannten Feststellungen kann der Senat nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger im Unternehmen der Beigeladenen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen ist. Vielmehr Ã¼berwiegen die Indizien, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sprechen. Es fehlt an einem Weisungsrecht der Beigeladenen in wesentlichen Bereichen und einer relevanten Eingliederung in eine von der Beigeladenen vorgegebene betriebliche Ordnung.

Die DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers wurde nicht von der Beigeladenen im Sinne einer Weisungsberechtigten bestimmt. Der KlÃ¤ger war nach seinem eigenen Vortrag zwar in seinen HandlungsmÃ¶glichkeiten in Bezug auf den Ort und die AusfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeit auf die jeweils von ihm fÃ¼r die Firma der Beigeladenen akquirierten AuftrÃ¤ge begrenzt. Dies resultiert jedoch aus den abstrakt-generellen Vertragsbedingungen seines AuftragsverhÃ¤ltnisses und nicht aus arbeitsrechtlichen Einzelweisungen der Beigeladenen. Im Ãbrigen war er in der Abwicklung frei. Er unterlag hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt seiner Vorbereitungen hierauf keinerlei Vorgaben. Er hatte zwar ein in den RÃ¤umlichkeiten der Beigeladenen eingerichtetes Arbeitszimmer, hatte jedoch die vorbereitenden TÃ¤tigkeiten nicht in einem Arbeitszimmer in den RÃ¤umlichkeiten der Beigeladenen zu erbringen. Dies ergibt sich bereits aus der vom KlÃ¤ger geschilderten TÃ¤tigkeit, die auch im Wesentlichen darin bestand, viel Zeit im Ausland und mit der Betreuung der Projekte vor Ort zu verbringen. Zudem hatte er keine festen Anwesenheits- oder Dienstzeiten. Er war auch an keinerlei Arbeitszeiten gebunden. Vielmehr trÃ¤gt der KlÃ¤ger insoweit vor, das Wochenarbeitsstundenkontingent eines Arbeitnehmers zeitweise fast verdreifacht zu haben. Inhaltlich war der KlÃ¤ger bei der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit vollstÃ¤ndig weisungsfrei. Soweit er vortrÃ¤gt, sÃ¤mtliche Schritte bei Verhandlungen und TÃ¤tigkeiten im Ausland mit der Beigeladenen abgestimmt zu haben und dies mit einigen hundert Seiten von Telefonnachweisen der Telekom bekrÃ¤ftigt, widerspricht dies seiner Angabe, wonach er in der Abwicklung frei war. Abgesehen davon kann der Senat aber auch nicht feststellen, was Inhalt der Telefonate gewesen ist. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger Unterlagen Ã¼ber Korrespondenz zwischen ihm und GeschÃ¤ftspartnern der Beigeladenen vorgelegt, die fÃ¼r eine absolute Handlungsfreiheit des KlÃ¤gers sprechen.

Der KlÃ¤ger war auch nicht in eine fremde Betriebsordnung â hier der Beigeladenen â im Sinne einer âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ eingegliedert. Anhaltspunkte fÃ¼r eine arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenÃ¼ber anderen Personen ergeben sich nicht. Die Firma der Beigeladenen bestand ohnehin nur aus insgesamt drei Personen und der KlÃ¤ger

war als einziger fÃ¼r Akquise und Betreuung im operativen GeschÃ¤ft fÃ¼r die Firma R tÃ¤tig. Eine Aufsicht Ã¼ber andere Personen war damit nicht verbunden.

Insbesondere hat der KlÃ¤ger aber auch ein unternehmerisches Risiko getragen. Dies resultiert aus der mit der Beigeladenen getroffenen VergÃ¼tungsvereinbarung. Nach Ã¼bereinstimmendem Vortrag von Beigeladener und dem KlÃ¤ger war der gesamte Verdienst abhÃ¤ngig von der Provision der getÃ¤tigten UmsÃ¤tze und damit alleine erfolgsabhÃ¤ngig. MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein Unternehmerrisiko eines SelbststÃ¤ndigen ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der tatsÃ¤chlichen und sÃ¤chlichen Mittel also ungewiss ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2012 â B 12 KR 24/10 R -, in juris, Rn. 29). Dabei kommt es nicht allein auf den Einsatz von Kapital an, weil andernfalls TÃ¤tigkeiten, bei denen kein oder nur geringes Kapital zu ihrer DurchfÃ¼hrung notwendig ist, nicht selbststÃ¤ndig ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten. Ein Unternehmerrisiko wird deshalb auch schon dann getragen, wenn der Erfolg des Einsatzes seiner Arbeitskraft ungewiss ist, namentlich, wenn kein Mindesteinkommen garantiert ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2012 â B 12 KR 24/10 R -, in juris, Rn. 29). Zwar hat der KlÃ¤ger Reisekosten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin geltend gemacht; unterstellt werden kann, dass er diese zumindest teilweise auch erhalten hat. Dies fÃ¤llt allerdings nur in geringem Umfang ins Gewicht. Denn ein fÃ¼r SelbststÃ¤ndige typisches Risiko, die eigene Arbeitskraft mit der Ungewissheit eingesetzt zu haben, Ã¼berhaupt eine VergÃ¼tung zu erhalten, besteht aufgrund der alleinigen AbhÃ¤ngigkeit der Zahlung einer VergÃ¼tung von erzielten UmsÃ¤tzen. Die gesamte VergÃ¼tung des KlÃ¤gers war davon abhÃ¤ngig, dass UmsÃ¤tze erzielt wurden. Diese erfolgsabhÃ¤ngige VergÃ¼tung ist nicht vergleichbar mit an Arbeitnehmer gezahlte Tantiemen oder PrÃ¤mien; denn diese bleiben â anders als vorliegend â in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung i.d.R. deutlich hinter dem vereinbarten Festgehalt zurÃ¼ck (dazu BSG, Urteil vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R -, in juris). Dem vorliegenden Unternehmerrisiko des KlÃ¤gers stand auch eine grÃ¶Ãere Freiheit und FlexibilitÃ¤t bei der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs seines Einsatzes gegenÃ¼ber. Er konnte nicht nur die einzelnen Projekte gestalten, sondern auch deren Anzahl bestimmen. AuÃerdem konnte er die Anzahl der Projekte durch weitere Akquise steigern und so weitere EinkÃ¼nfte generieren. FÃ¼r ihn bestand mithin die Chance, durch unternehmerisches Geschick seine Arbeit so effizient zu gestalten, dass er das VerhÃ¤ltnis von Aufwand und Ertrag zu seinen Gunsten beeinflussen konnte.

FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers spricht des Weiteren, dass er fÃ¼r weitere Firmen â teilweise sogar als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â tÃ¤tig war. Die TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber ist zwar grundsÃ¤tzlich kein Abgrenzungskriterium, weil auf die UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalls abzustellen ist. Wenn sie aber wie hier mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, wie dem werbenden Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen, zusammentrifft, fÃ¤llt sie ins Gewicht (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R -, in juris, Rn. 28).

Zudem war der KlÃ¤ger in der Zeit von 1997 bis 2002 bei der D O1 als

selbststÃ¤ndiger Unternehmer versichert. Die Tatsache, dass die Beigeladene die BeitrÃ¤ge an die Krankenkasse abgefÃ¼hrt hat, ist nicht offensichtlich dem Umstand geschuldet, dass sie als Unternehmerin die BeitrÃ¤ge fÃ¼r einen potentiellen Arbeitnehmer abgefÃ¼hrt hat; schlieÃlich war ihr der Versicherungsstatus ihres Exmannes bekannt. Vielmehr bleibt zu vermuten, dass dies der internen ehelichen Aufgabenverteilung geschuldet war. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die BeitrÃ¤ge von einem reinen GeschÃ¤ftskonto geleistet wurden, liegen nicht vor. Ferner hat der KlÃ¤ger in seinem Schreiben vom 03.06.2015 gegenÃ¼ber der Beklagten selbst ausgefÃ¼hrt, Gerichte und das Finanzamt hÃ¤tten festgestellt, er sei von 1997 bis 2010 selbststÃ¤ndiger Handelsvertreter gewesen.

Soweit der KlÃ¤ger vorbringt, dass ihn die Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht als SelbststÃ¤ndigen angesehen habe, vermag dies nicht den klÃ¤gerischen Rechtsstandpunkt zu stÃ¼tzen, da er insoweit seinem eigenen Vortrag widerspricht, Gerichte und das Finanzamt hÃ¤tten ihn als selbststÃ¤ndigen Handelsvertreter eingestuft. Im Ãbrigen vermag selbst die â implizite â Annahme der Finanzverwaltung, dass es sich bei dem KlÃ¤ger nicht um einen selbststÃ¤ndigen Unternehmer handele, die StatusprÃ¼fung der Beklagten im Rahmen des Anfrageverfahrens nach Â§ 7a SGB IV nicht zu prÃ¤judizieren. Denn die steuerliche Bewertung einer TÃ¤tigkeit durch die Finanzverwaltung ist fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung nicht ausschlaggebend (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.08.2020 â L 5 KR 66/17 -, in juris Rn. 46).

Insgesamt sprechen damit gewichtige Aspekte des Einzelfalls fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene. Die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden UmstÃ¤nde fallen vor diesem Hintergrund nicht ins Gewicht; sie kann deshalb nicht festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Nachdem die Beigeladene keine AntrÃ¤ge gestellt und damit auch ein Kostenrisiko nicht Ã¼bernommen hat, wÃ¤re eine Erstattung ihrer auÃergerichtlichen Kosten nicht billig.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 29.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024